

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.10.2025

SR/BeVoSr/208/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	11.11.2025	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer); hier: Festlegung von Eckpunkten

Zielsetzung: Festlegung von Eckpunkten zur Vorbereitung einer Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** beschließt,

auf Basis folgender Eckpunkte, eine Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. **Maßstabsregelung:** Grundlage der Besteuerung ist der Übernachtungspreis
2. **Steuersatz:** Festlegung eines prozentualen Steuersatzes (___ % des Übernachtungspreises)
3. **Besteuerungszeitraum:** Festlegung eines Quartalszeitraums
4. **Erhebungsverfahren:** Durchführung im Steueranmeldeverfahren
5. **Inkrafttreten:** Die Satzung soll zum 01.07.2026 in Kraft treten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 30.10.2025

Koop, Axel am 30.10.2025

Sachverhalt:

Mit Verweis auf den gemeinsamen Antrag der FRW- und FDP-Fraktion vom 25.08.2025 hat der Finanzausschuss in seiner vergangenen Sitzung am 16.09.2025

die Verwaltung beauftragt, eine Satzung über die Erhebung einer Bettensteuer für alle entgeltlichen Übernachtungen in Ratzeburg auszuarbeiten, sodass diese zum 01.01.2026 in Kraft treten kann.

Die Verwaltung hat daraufhin einen Satzungsentwurf erarbeitet und einer rechtlichen Prüfung durch einen renommierten Fachanwalt unterzogen. In der Stellungnahme wurden folgende Anmerkungen und Empfehlungen hervorgehoben:

1. Maßstabsregelung und Steuersatz

Ein pauschaler Festbetrag von 1,00 € pro Übernachtung und Person ist rechtlich problematisch. Empfohlen wird die Einführung eines prozentualen Steuersatzes (z. B. 2 % des Übernachtungspreises).

2. Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs und Besteuerungszeitraum

Der o. g. Antrag sah vor, dass jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes verpflichtet wäre, jeweils bis zum 31.01. nach Ablauf des Kalenderjahres dem Bereich Steuern und Abgaben der Stadt Ratzeburg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuer wäre sodann einen Monat nach Erlass des Steuerbescheides fällig.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen, insbesondere zur Liquiditätssicherung der Kommune, wird empfohlen, einen Quartalszeitraum als Besteuerungszeitraum festzulegen.

3. Erhebungsverfahren

Um den Verwaltungsaufwand für die Erstellung von Steuerbescheiden zu minimieren, empfiehlt sich die Anwendung eines sog. Steueranmeldeverfahrens (vgl. wie bei der Vergnügungssteuer).

4. Wirksamwerden der Satzung

Ein Inkrafttreten zum 01.01.2026 wäre aufgrund der späten Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 08.12.2025 und der notwendigen Information der Steuerpflichtigen organisatorisch kaum umsetzbar. Es wird empfohlen, die Satzung unterjährig in Kraft zu setzen.

Im Übrigen wird auf den beigegeführten Satzungsentwurf und die diesbezügliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Arndt verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

Antrag der FRW- und FDP-Fraktion vom 25.08.2025

Satzungsentwurf

Stellungnahme von der Sozietät Weissleder Ewer, Prof. Dr. Arndt

